Förderverein Panoramaschule

- Satzung -

(In der Fassung vom Tag der Annahme in der Gründungsveranstaltung am 27. Juni 2012 in Frankfurt am Main inkl. Erweiterung gemäß den Bestimmungen aus der EU Datenschutzgrundverordnung vom 25. Mai 2018)

§ 1
(Name, Sitz und Gerichtsstand)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Panoramaschule“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.".

3. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2
(Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Begünstigungsverbot)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - insbesondere im Sinne des § 53 Nr. 1 AO -.
   Der Verein ist selbstlos tätig.
   Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind - oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung - begünstigt werden.

§ 3
(Zweck und Aufgaben)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler, welche in der Panoramaschule - Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung - beschult werden.

2. Der Verein ist als Mittelbeschaffungskörperschaft tätig und sämtliche Mittel - Einnahmen und Überschüsse - werden insoweit der Panoramaschule als Anstalt des öffentlichen Rechts weitergeleitet, die diese ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstige Zwecke einsetzen muss.

§ 4
(Grundsätze)

1. Der Verein bekennt sich zu den nachfolgenden Grundsätzen der Panoramaschule und handelt nach diesen:

   1.1 Der Schule ist parteipolitisch neutral.
   Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für die Freiheit des Gewissens und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft.
   Die Schule wirkt jeglicher Benachteiligung von Menschen, insbesondere wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit entgegen.

   1.2 Die Schule fördert die Pflege des Ganzheitlichen in der Schule.
   Dabei versteht sie Schule als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung.
   Die Schule orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität.
   Sie will durch ihr Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung für Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.

   1.3 Die Schule fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler sowie die Gleichstellung der Geschlechter.
   Sie wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

§ 5
(Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des Vereins sind:

   1.1 natürliche Personen, die auf Antrag Mitglied wurden;

   1.2 juristische Personen, die auf Antrag Mitglied wurden;

   1.3 die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher der Panoramaschule;

   1.4 die stellvertretende Schülersprecherin bzw. der stellvertretende Schülersprecher der Panoramaschule;

   1.5 die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Panoramaschule und

   1.6 die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter der Panoramaschule.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gemäß §5 Ziffer 1.1 und §5 Ziffer 1.2 ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
   Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
   Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet:

   3.1 durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person;

   3.2 durch freiwilligen Austritt:
   der Austritt kann nur bis zum 30. September eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
   Die Austrittserklärung ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden durch einen eingeschriebenen Brief zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30. September bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden eingegangen ist;

   3.3 durch Ausschluss aus dem Verein:

      3.3.1 ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
      Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich

auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen und

3.3.2 ein Mitglied kann, wenn:

3.3.2.1 Handlungen gegen die Satzung, Interessen, Ordnungen, Zwecke oder Aufgaben des Vereins grob verstoßen haben;

3.3.2.2 Beschlüsse der Organe des Vereins nicht beachtet werden oder

3.3.2.3 sich Tätigkeiten negativ auf das Ansehen des Vereins auswirken bzw. es schädigen,

durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das nach § 5 Ziffer 3.3.1 oder § 5 Ziffer 3.3.2 ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses - unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist - die Möglichkeit, per Brief an den Vorsitzenden die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen.
Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

3.4 Durch Beendigung der Mitgliedschaft enden auch alle durch das Mitglied übernommenen Vereinsämter.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht, Name oder Logo des Vereins zu verwenden.

§ 6
(Datenschutz)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7
(Finanzierung)

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

   1.1 Mitgliedsbeiträge;

   1.2 Geld- und Sachspenden;

   1.3 Zuschüsse und

   1.4 sonstige Zuwendungen.

2. Mitgliedsbeiträge werden nach einer Beitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens jedoch am 30. April.

§ 8
(Organe)

1. Organe des Vereins sind:

   1.1 die Mitgliederversammlung und

   1.2 der Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

§ 9
(Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
   Das Einladungsschreiben bzw. die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
   Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung.
   Eine Satzungsneufassung sowie eine Satzungsänderung ist in genauem Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
   Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.

3. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden.
   Ansonsten gelten die Vorschriften wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

   4.1 Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten;

   4.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

   4.3 Wahl einer Wahlleiterin bzw. eines Wahlleiters;

   4.4 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr sowie Genehmigung von Nachtragsetats;

   4.5 Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern - welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen - oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens;

   4.6 Entgegennahme des inhaltlichen und finanziellen Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfberichtes der Rechnungsprüferinnen

bzw. Rechnungsprüfer oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens;

4.7 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;

4.8 Beschlussfassung über Anträge und Beiträge;

4.9 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und

4.10 Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Ziffer 3.3 dieser Satzung.

5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin dem Stellvertreter - geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin bzw. den Leiter.
Niederschriften werden von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter bestimmten Protokollführerin bzw. Protokollführer getätigt.
Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.

Die Niederschrift soll enthalten:

6.1 Ort, Datum, Zeit und Dauer der Versammlung;

6.2 Bezeichnung der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers;

6.3 Zahl der erschienenen Stimmberechtigten;

6.4 Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung;

6.5 Feststellung der Beschlussfähigkeit;

6.6 Tagesordnung mit der Angabe, ob Sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war.

So ist bei Satzungsänderung „Änderung des § XY der Satzung“ und bei Satzungsneufassung „Neufassung der Satzung“ anzukündigen;

6.7 Bei Satzungsänderungen sowie Satzungsneufassungen muss der ordnungsgemäß beschlossene Wortlaut angegeben sein. Wird der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung nicht in das Protokoll selbst aufgenommen, dann ist darin zu vermerken, dass sich der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll ergibt. Diese Anlage ist als „Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom Datum XY“ zu überschreiben und muss wie das Protokoll unterschrieben sein;

6.8 Wahlen, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig genau anzugeben.
Die gewählten Vorstandmitglieder sind mit Vorname und Nachname, Geburtsdatum sowie Anschrift zu bezeichnen.
Es muss außerdem ersichtlich sein, dass die gewählte Person bzw. gewählten Personen die Wahl angenommen hat bzw. haben;

6.9 gestellte Anträge sowie gefasste Beschlüsse und

6.10 Unterschriften der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters sowie von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter bestimmten Protokollführerin bzw. Protokollführer.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

10. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung - die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden - beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11. Folgende Anträge sind von den Regelungen des § 8 Ziffer 9 und 10 ausgenommen:

    11.1 Änderung oder Neufassung der Satzung;

    11.2 Änderung oder Wahlen des Vorstands;

    11.3 Beendigung der Rechtsform als eingetragener Verein und

    11.4 Auflösung des Vereins.

12. Alle Rechtsgeschäfte über 5000,-- (in Worten: fünftausend) Euro bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
    Diese Regelung soll nicht nur für vereinsinterne Rechtsgeschäfte gelten, sondern sie behält auch gegenüber Dritten ihre Gültigkeit.

§ 10
(Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins bestimmt die Vereinspolitik unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Verein.

   Er besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

   1.1 einer bzw. einem Vorsitzenden;

   1.2 einer stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden;

   1.3 einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister;

   1.4 die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher der Panoramaschule;

   1.5 die stellvertretende Schülersprecherin bzw. der stellvertretende Schülersprecher der Panoramaschule;

   1.6 die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Panoramaschule;

   1.7 die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter der Panoramaschule und

   1.8 bis zu fünf Beiräten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Mit beratender Stimme können an der Sitzung des Vorstandes teilnehmen:

   2.1 die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder die Leiterin bzw. der Leiter der Koordinierungs- und Beratungsstelle und

   2.2 die Beisitzer.

3. Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich.
   Der Vorstand kann Gäste zulassen.

4. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
   Vertretungsberechtigt sind zwei gemeinsam.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

   Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   5.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

   5.2 Einberufung der Mitgliederversammlung;

   5.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

   5.4 Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr bzw. Aufstellung von Nachtragsetats;

   5.5 Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;

   5.6 Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresberichtes;

   5.7 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

   5.8 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

   5.9 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers oder der Leiterin bzw. des Leiters der Koordinierungs- und Beratungsstelle;

5.10 Bestellung und Abberufung der Beisitzer und

5.11 Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten;

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

9. Der Verein kann seine Tätigkeit und Aufgabenbereiche durch Ordnungen sowie Entscheidungen seiner Organe regeln.

Dies gilt insbesondere für eine:

9.1 Rechtsordnung;

9.2 Wahlordnung;

9.3 Finanzordnung;

9.4 Reisekostenordnung;

9.5 Geschäftsordnung und

9.6 Beitragsordnung.

§11
(Wahlen und Abstimmungen)

1. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied - juristische sowie natürliche Personen - jeweils eine Stimme, jedoch können Mitglieder ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied delegieren.
Ein Mitglied kann nicht mehr als 3 Stimmen gleichzeitig führen.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahlgängen gewählt.
Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt.

Blockwahl ist auf Antrag zulässig.
Dasselbe gilt für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

3. Stehen mehrere Mitglieder zur Wahl, ist das Mitglied mit den meisten Stimmen gewählt.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

   Ausgenommen davon sind:

   4.1 Änderung oder Neufassung der Satzung;

   4.2 Beendigung der Rechtsform als eingetragener Verein und

   4.3 Auflösung des Vereins.

5. Eine Neufassung oder Änderung der Satzung kann nur mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.
   Änderungen der Satzung erlangen erst mit Eintragung in das Vereinsregister ihre Wirksamkeit.
   Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden.
   Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

6. Die Streichung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main und damit die Beendigung der Rechtsform als eingetragener Verein kann nur durch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

§ 12
(Beisitzer)

1. Der Vorstand kann je nach Erfordernis Beisitzer berufen, die Mitglieder des Vereins sein müssen und an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.
   Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Beisitzer sein.
   Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beisitzer teilnehmen.

2. Die Beisitzer haben den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.

3. Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig.

§ 13
(Verwaltung)

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein eine Koordinierungs- und Beratungsstelle einrichten.

2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und von Teilzeitkräften kann durch den Vorstand auf Grundlage eines genehmigten Haushaltsplanes erfolgen.

§ 14
(Wirtschaftsführung)

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Die Rechnungsführung des Vereins erfolgt durch die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister.

3. Das Rechnungswesen unterliegt der rechnerischen Prüfung durch die beiden Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer oder dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen.
   Sie haben jederzeit Einsichtsrecht in die Kassenunterlagen.
   Die Prüfung erfolgt jährlich und ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten.
   Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15
(Auflösung)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
   Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten.
   Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
   Sie wickeln die Geschäfte des Vereins ab.
   Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main mit der Auflage, es ausschließlich sowie unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16
(Übergangsregelung)

1. Änderungen der Satzung treten jeweils mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
   Durch solche Änderungen betroffene Fristen beginnen mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu laufen.

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Förderverein Panoramaschule

- Beitragsordnung -

(In der Fassung vom 01. Juni 2012)

§ 1
(Mitgliedsbeiträge)

1. Jede natürliche und juristische Person - die auf Antrag Mitglied wurde - ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gemäß der Satzung § 6 Absatz 2 verpflichtet.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Kalenderjahr ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsgruppen:

   2.1 05,00 € = Einzelmitglieder;

   2.2 07,50 € = Familien sowie

   2.3 10,00 € = Landesverbände, Schulen, Sportvereine, Ortsvereine, Werkstätten, Wohnheime und Trägerorganisationen.

3. Auf Antrag und Begründung kann der Verein den zu zahlenden Beitrag für Einzelmitglieder individuell angemessen vermindern.

4. Im Laufe eines Jahres neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 2
(Aufnahme)

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gemäß der Satzung §5 Ziffer 1.1 und §5 Ziffer 1.2 ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
   Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
   Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

2. Der Verein führt eine Gesamtmitgliederdatei, die allen Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung zugänglich ist.

§ 3
(Entrichtung des Mitgliedsbeitrages)

1. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens jedoch am 30. April.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch Bankeinzug (Einzugsermächtigung) erhoben.
   Eine Beitragsüberweisung oder Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
   Dies bezüglich kann zur Abdeckung des hierdurch verursachten Verwaltungsmehraufwandes eine Bearbeitungsgebühr von 5,-- Euro berechnet werden.

§ 4
(Mahnverfahren und Mahngebühren)

1. Ist eine natürliche oder juristische Person - die auf Antrag Mitglied wurde - mit der Zahlung ihres Beitrags in Verzug, so kann es durch den Vorstand abgemahnt werden.

2. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der 2. Mahnung durch die natürliche oder juristische Person - die auf Antrag Mitglied wurde – keine Zahlung, so kann diese gemäß der Satzung § 5 Ziffer 3.3.1 durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
   Die 2. Mahnung muss einen Hinweis auf den drohenden Ausschluss enthalten.

3. Die Gebühren pro Mahnung betragen 5,-- Euro.

§ 5
(Änderungen der Beitragsordnung und Inkrafttreten)

1. Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt gemäß der Satzung § 6 Ziffer 2 die Mitgliederversammlung des Vereins.

2. Diese Beitragsordnung tritt nach dem Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins vom 09. Mai 2012 in Kraft.